

# Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit  
Mecklenburg-Vorpommern  
- Planfeststellungsbehörde -

Vom 23. Mai 2024 – V520-667-00000-2019/026

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern als Energieaufsichtsbehörde gibt bekannt, dass die **WEMAG Netz GmbH, Schwerin**, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), zuletzt geändert durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), für

Regenentwässerungsleitung  
Umspannwerk Lübz  
(Gemarkung Ruthen, Flur 1, Flurstück 52/13)

gestellt hat.

Folgende kreisfreie Städte/Landkreise, Grundbuchbezirke und Gemarkungen sind betroffen:

| Grundbuchamt | Grundbuchbezirk | Gemarkung |
|--------------|-----------------|-----------|
| Ludwigslust  | Lübz            | Ruthen    |

Die Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können vier Wochen ab Bekanntmachung im Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Referat 520, 19053 Schwerin, Johannes-Stelling-Straße 14 (telefonische Anmeldung unter 0385/588-15571) eingesehen werden.

Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Unterlagen während des vorgeannten Zeitraums im Internet verwiesen:

<http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/em/Energie/Netzausbau/>

Nach § 27a Absatz 1 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 410), ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit als Energieaufsichtsbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Absatz 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 5 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern.

## Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich aller dazugehörigen Anlagen entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand am 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch **nicht** damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches besteht.

Ein **in der Sache begründeter Widerspruch** kann nur darauf gerichtet sein, dass die betroffene Leitung nicht vor dem 3. Oktober 1990 gebaut wurde beziehungsweise dass die Leitung vor dem 25. Dezember 1993 außer Betrieb gewesen ist oder dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig beziehungsweise ein Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als vom Antragsteller dargestellt, von der Leitung betroffen ist.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann nur beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern (Referat 520, Johannes-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin) bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.